

Weisungen der Schulleitungskonferenz zu den Maturaarbeiten

vom 30. Juni 2015

Beschluss der Schulleitungskonferenz der Basellandschaftlichen Gymnasien, gestützt auf § 40 des Bildungsgesetzes vom 26. Juni 2002, auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar/15. Februar 1995 (revidiert am 14. Juni 2007) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) und auf die Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 5. Juli 2005 (Stand 1.8.2014).

§1 Allgemeines

- 1 Im Rahmen der Ausbildung an den Basellandschaftlichen Maturitätsschulen verfasst jede Schülerin und jeder Schüler allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige, schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit, die sogenannte Maturaarbeit, und präsentiert diese mündlich (gemäss MAR Art. 10).
- 2 Die Maturaarbeiten werden in den letzten 3 Semestern vor der Maturität entwickelt, eingereicht und präsentiert.
- 3 Wer am Ende des 5. Semesters repetiert, kann wahlweise die begonnene Maturaarbeit fortsetzen oder in der Repetitionsklasse eine neue beginnen. Wer nach dem 6. Semester repetiert und eine genügende Gesamtnote für die Maturaarbeit erreicht hat, kann wahlweise diese für das Maturzeugnis übernehmen oder eine neue Maturaarbeit beginnen.
- 4 Schülerinnen, die ihre Maturaarbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht rechtzeitig fertig stellen können, haben dies umgehend mit einem Arztzeugnis zu belegen.

§2 Zielsetzung

Ziel der Maturaarbeiten ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, Einblick in die Methodik wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitens zu gewinnen und allein oder im Team selbständig ein grösseres Projekt erfolgreich durchzuführen.

§3 Rahmenzeitplan und Organisation

- 1 Die Schülerinnen und Schüler werden im 2. Semester der 2. Klasse über die Maturaarbeiten detailliert schriftlich und mündlich informiert.
- 2 Bis zu den Herbstferien der 3. Klasse haben sie Zeit für die Themen- und Betreuerfindung. Über den Wechsel von Thema und/oder Betreuung entscheidet die Schulleitung.

- 3 Die Schülerinnen und Schüler planen ihre Arbeitszeit in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin selber. Sie sind während insgesamt einer Woche vom Unterricht befreit. Im 2. Semester der 3. Klasse sind im Sinne einer teilweisen Entlastung 2 Wochenlektionen für die Maturaarbeit in der Stundentafel vorgesehen.
- 4 Die mündlichen Präsentationen finden spätestens im 1. Quartal des 7. Semesters statt. Die Rückgabe der Arbeiten mit Kommentar und Note an die Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens 2 Wochen vor den Präsentationen.
- 5 Den genauen Zeitplan legen die Schulen selber fest.

§4 Themenfindung und Verantwortlichkeit

- 1 Die Schülerin/der Schüler sucht sich gemäss Terminplan der Schule eine Lehrperson des entsprechenden Gymnasiums als Betreuer/Betreuerin und schlägt ihr ein Thema vor, das sie/er unter ihrer Anleitung behandeln will.
- 2 Mit der Festlegung eines Themas übernimmt der Betreuer/die Betreuerin die Verantwortung für eine fachkompetente Betreuung und Bewertung der Arbeit. Er/sie verschafft sich durch regelmässige Besprechungen und Einfordern von Zwischenergebnissen Einblick in die Arbeitsweise der Schülerin/des Schülers und den Fortgang der Arbeit.
- 3 Die Schulleitung des jeweiligen Gymnasiums teilt gemäss schuleigenem Terminplan dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit eine weitere Lehrperson als Experte oder Experten zu. Diese übernimmt die Aufgabe der Zweitbeurteilung des schriftlichen Teils der Arbeit sowie der mündlichen Präsentation.
- 4 Die Schülerin/der Schüler ist für die Planung und Durchführung ihrer/seiner Maturaarbeit selbst verantwortlich. Sie/er hält sich an Termine und bespricht Schwierigkeiten frühzeitig mit dem Betreuer/der Betreuerin.
- 5 Betreuer/Betreuerinnen erhalten pro betreuter Schülerin/betreutem Schüler eine Entschädigung von 0.2 Jahreslektionen. Die Entschädigung für die Expertentätigkeit beträgt pro Maturarbeit pauschal Fr. 180.-.
- 6 Ein Betreuer/eine Betreuerin darf im gleichen Schuljahr nicht mehr als 8 Arbeiten (5 MA und 3 FMA/SA oder umgekehrt) betreuen.
- 7 Für die Begleitung einer Arbeit können zusätzlich externe Fachpersonen beigezogen werden.

§5 Teamarbeit

- 1 Teamarbeiten mit bis zu drei beteiligten Schülerinnen/Schülern sind möglich.
- 2 Das Team muss gegenüber dem Betreuer/der Betreuerin begründen, welche Besonderheiten der Vorgehensweise oder des Themas Teamarbeit erfordern.

- 3 Vor Beginn der Arbeit wird die Form der Bewertung in einem Vertrag zwischen Betreuer/Betreuerin und Team vereinbart. Die Bewertung bezieht sich auf klar bezeichnete Einzelleistungen innerhalb der Teamarbeit unter Würdigung der Arbeit als ganzer.

§6 Qualität

- 1 Die Schulleitung trifft Massnahmen zur Qualitätssicherung und sorgt für die Angleichung der Ansprüche von vergleichbaren Arbeiten innerhalb der Schule.
- 2 Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Themen zurückweisen, insbesondere wenn die Themenstellung zu vage ist oder wenn sie nicht der Zielsetzung gemäss §2 entspricht.
- 3 Die Reinschrift der Maturaarbeit besteht in einer schriftlichen oder schriftlich kommentierten, in der Regel auf dem Computer geschriebenen Arbeit. Diese soll übersichtlich und sachgerecht strukturiert sein und beweisen, dass der Verfasser/die Verfasserin in der Lage ist, Sachverhalte einfach, klar und korrekt darzustellen.
- 4 Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens sind sämtliche verwendete Quellen aufzuführen. Ebenso werden die Beiträge der für die Arbeit konsultierten Fachpersonen deklariert.
- 5 Der Umfang der Arbeit ist auf maximal 20000 Wörter beschränkt (exklusive Abbildungen und Anhang).

§7 Dokumentation des Arbeitsprozesses

- 1 Die Schülerin/der Schüler dokumentiert den Arbeitsprozess.
- 2 Der Betreuer/die Betreuerin dokumentiert die Arbeitsbesprechungen.
- 3 Der Arbeitsprozess wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen beurteilt.

§8 Schriftliche Arbeit

- 1 Die Maturaarbeit wird auf Deutsch oder in einer anderen Unterrichtssprache verfasst.
- 2 Der schriftliche Teil der Maturaarbeit ist in 2 Exemplaren einzureichen.
- 3 Die Arbeit wird mit einer Note bewertet. Die Beurteilung bezieht den Arbeitsprozess und das Produkt angemessen in die Bewertung ein. Dabei sind die von der jeweiligen Schule vereinbarten Qualitätskriterien und Minimalstandards zu berücksichtigen.
- 4 Die Betreuerin/der Betreuer und die als Experte/Expertin zugeteilte weitere Lehrperson bewerten die abgegebene Maturaarbeit gemeinsam in ganzen und halben Noten. Können sie sich über die Note nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.
- 5 Die Schülerin/der Schüler hat Anspruch auf eine detaillierte schriftliche Beurteilung und eine mündliche Besprechung durch die betreuende Lehrkraft.

§9 Mündliche Präsentation

- 1 Die mündliche Präsentation dauert für Einzelarbeiten 20 Minuten, für Teamarbeiten unabhängig von der Anzahl Mitglieder 40 Minuten.
- 2 Die Präsentation besteht aus einem Kurzreferat über die Maturaarbeit und einer Befragung durch den Betreuer/die Betreuerin und die als Expertin/Experte zugewiesene weitere Lehrperson. Diese führt ein Protokoll über den Verlauf der Präsentation.
- 3 Die Betreuerin/der Betreuer und die als Experte/Expertin zugewiesene weitere Lehrperson bewerten die Präsentation gemeinsam mit ganzen und halben Noten. Können sie sich über die Note nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.
- 4 Zu den Präsentationen kann die Schule Elternschaft, Schülerschaft, Behörden oder eine grössere Öffentlichkeit einladen.

§10 Noten, Rechtsmittel

- 1 Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: schriftlicher Teil 2/3, mündliche Präsentation 1/3. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet.
- 2 Die Gesamtnote wird zusammen mit dem Titel der Arbeit im Maturzeugnis aufgeführt.
- 3 Die Bekanntgabe der Note für den schriftlichen Teil erfolgt spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Präsentation, die Bekanntgabe der Note für die mündliche Präsentation und der Gesamtnote erfolgt im Anschluss an die mündliche Präsentation.

Gegen die Beurteilung der Maturaarbeit kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids über das Bestehen der Maturität gemäss § 29 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 5. Juli 2005 beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Es kann nur Beschwerde erhoben werden, wenn die Maturitätsprüfung nicht bestanden wurde.

§11 Unredlichkeiten

- 1 Die Schülerinnen und Schüler geben mit ihrer Arbeit eine Redlichkeitserklärung ab. Damit bestätigen sie, dass sie die Arbeit selbständig durchgeführt haben, sämtliche Eigen- und Fremdleistungen deklariert und die verwendeten Quellen nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen haben.
- 2 In Fällen von Verdacht auf Unredlichkeiten informiert der Betreuer/die Betreuerin frühzeitig die Schulleitung.
- 3 Bei nachgewiesenen Unredlichkeiten, insbesondere bei einem Plagiat, wird je nach Schwere die erreichte Note bis zur niedrigsten möglichen Bewertung oder die Maturaarbeit als nicht erbrachte Leistung qualifiziert. In letztem Fall erfolgt eine Remotion.
- 4 Wiederholte Unredlichkeiten führen zum Ausschluss aus der Schule.